



M2195

Rep. 5



26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40



01219

Handwritten text in a cursive script, oriented vertically on the right side of the page. The text is faint and difficult to decipher, but appears to be a list or a set of notes.



Im J. 30 88

1. Entwurf einer Verordnung Privilegium über das Conscriptum zu Gall 1698.
2. Anstalt für die Anpflanzung der Bäume zu Glaucha an Gall zuerst sind 1698.
3. Frankreichs andäcker Ernst nach solis Conscriptum 1702. Rep. 5
4. In dem Fortsetzung 1702.
5. Gesch. der Bauern in dem Conscriptum No. 1700. gefaltm.
6. Ordnung so unter den Studiosis so in solis Conscriptum der freien Kost gemacht zu werden ist 1699.
7. Projekte ein in der Aufsicht vom Stande der adeligen und andern für unsern Jugend die anstalt zu errichten d. anfangen zu Gall 1698.
8. Einrichtung der Pedagogie zu Glaucha bei Gall 1699.
9. Erläuterung solis Einrichtung 1700.
10. Frankreichs Formulare an die Schulen so in den Schulen in Pedagogie errichten lassen.
11. Nutzen so aus dem zu Einrichtung der Jugend und Anpflanzung der Bäume zu Glaucha an Gall zuerst Anstalt unter dem 1698.
12. Praecipua Capita quibus Paedagogium Glaucha Halense differt a plerisque scholis publicis 1698.



- 13) Buchenort auf der Fische Gedenken, rind Anonymi
 Januum M. Frauch mit seiner Kunstalter von
 Lästert ead.
- 14) Glaukifische Disput Ordnung Gallr 1699
- 15) Glaukifische Haupt Ding Ordnung ibid. ead.
- 16) Specification der Deyne, ead. zu der Jahr
 der Glaukifischen Kunstalter anfangen Naturas
 der Eaduum bis aufro Ordnung ead.
- 17) Buchenort ad. fruchtig Bucher Ordnung an der
- 18) Buchenort Lage Fruchtig R. M. Fruchtig 1701.
- 19) Buchenort ad. Fruchtig Bucher Ordnung an der
 Ordnung Tage in Fruchtig zu Gallr Ordnung
- 20) Buchenort ad. Fruchtig Bucher Ordnung an der
 Ordnung Tage in Fruchtig zu Gallr Ordnung
 Differenzen sind die Fruchtig. Commission
 Ordnung ead. Gallr 1700.
- 21) Buchenort 2 Jahr Fruchtig an rind ead. Ordnung
 Ordnung Fruchtig Gallr 1701.
- 22) Ead. Buchenort sind die Bucher zu der Fruchtig.
 Ordnung und Fruchtig Ordnung ibid. 1702.
- 23) Ead. Buchenort. Fruchtig. Fruchtig. Fruchtig. Fruchtig.
 Fruchtig Fruchtig ibid. 1701.

Ghur = **F**ürstlich =
Brandenburgisch.
PRIVILEGIUM

Über
Das **M**anssen-Haus
Zu **B**laucha an **H**alle
Anno 1698.

H A L L E /
Druckts Christian Henckel / Univers. Buchdr.

Pion Yb 3688

BRITANNIA
MUSEUM
PRIVILEGIUM



Pou 46 3688





Der **F**riedrich
der Dritte/
von Gottes Gnaden / Marggraff zu
Brandenburg / des
Heil. Römischen
Reichs Erb-Käm-
merer / und **Chur-Fürst** / in Preußen /
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-
tin / Rommern / der Passuben und Benden /
auch in Schlesien / zu Großen Herkog / Burg-
Grass zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Meinden und Lamin / Grass zu Hohenzollern /
der Mark und Ravensberg / Herr zu Ra-
venstein / und der Lande Lauenburg und
Hütow etc. Thun kund / und fügen hier mit zu
wissen ; Demnach uns die von M. Francken
Professore Ordinario Theolog. & Philo-
soph. bey Unserer Universität zu Halle zu
Erziehung und Verpflegung der Armen zu
A 2 Glau

Glauch an Halle gemachte Anstalt / und Ver-
fassung unterthänigst vorgetragen worden ;
Und WJR an sothanen Gott zu Ehren / zu
des Landes Besten / und vielen Armen zum
Trost wohlgefaßen / nüklichen und rühmlichen
Werck / nicht allein ein Gnädigstes Vergnügen
tragen / sondern auch selbiges zu secundiren /
zu unterhalten / und nach Möglichkeit zuver-
bessern Gnädigst gemeynet seynd : Als haben
WJR zu dem Ende darunter nachfolgende
Vorsehung gethan / und zwar

I.

Allen und verordnen WJR hier-
mit und Krafft dieses / daß gleich wie
solches Werck von M. Branden pri-
vatim angeleget worden / also solches hinkünfft-
tig unter Unserm Namen / Schutz und Au-
thoritât geführet / und als ein publiques
Werck consideriret werden solle ;

2. Soll das ganze Werck ein annexum
Unserer Universität zu Halle und derselben
Ju-

Jurisdiction untergeben seyn/ die Direction
aber erwehnten M. Francken bey seinen Leb-
zeiten/ und so lang Er in Unfern Landen blei-
bet/ ob Er gleich an einen andern Orth von
Uns beruffen werden mögte / gelassen wer-
den ;

3. Wie dann auch solchen falls Ihm
nach gut-befinden Jemanden zu substituiren/
der die Sub-direction des Wercks führe/
freystehen ; und

4. Da Er nach Gottes Heil. Rath-
Schluß/ mit Tod abgehen mögte/ zur Dire-
ction des Wercks kein anderer genommen/
als den Er selber bey Lebzeiten darzu benen-
net/ und im Testament eingefesket / da bene-
ben aber die Curatel einigen gewissenhafften/
geschickten und verständigen Männern / und
zwar denen / welche Er ebenfalls darzu be-
nennet haben wird / auffgetragen/ und anver-
trauet werden soll / welche dahin zusehen ha-
ben/ damit das ganze Werck/ so wie es ange-

fangen/ gewissenhaft fortgesetzt/ und es in
eben solcher Ordnung mit denen Successo-
ribus gehalten werde;

5. Weilen auch das Waisen-Haus
größten theils auff der Glauchischen Kirche
Boden liegt/ und darinnen angefangen wor-
den/ so soll selbiges zu sothaner Kirche referi-
ret werden;

6. Ferner sollen die Waisen und an-
dere/ so im Armen- und Kranken-Haus ster-
ben/bey Begräbnissen alles / so wol Glocken/
Singen/ Kirchhoff / als was sonst ordentlich
zu entrichten seyn mögte/ frey haben; maßen
sie nichts anders/ als gantz arme consideriret
werden können;

7. Gleichwie Wir auch dem Waisen-
Haus die accise-Freyheit Gnädigst confe-
rirt; Also wollen Wir auch / so viel die
Nothdurfft vor das Waisen- und Armen-
Haus anbelanget / demselben nicht allein
gleich-

gleichmäßige Freyheit bey dem Geleith und
Zoll hiermit und in Krafft dieses zugeleget/
sondern auch

8. Die Häuser/ Aecker/ Gärten/ Wie-
sen/ und was sonst von immobilibus de-
nen Armen zuständig/ von allen oneribus
personalibus, gleich andern piis corpori-
bus befreyet haben/ dergestalt daß solche nul-
lo nomine hinfünftig damit beschweret
werden sollen; was aber die onera realia
anbelanget / so müssen zwar diejenige/ so be-
reits auff den Güttern haßten/ davon ferner
abgetragen werden / es sey dann/ daß die
Landschafft Gott zu Ehren selbige übertra-
gen wolle; Was aber neu erbauet und an-
gerichtet wird/ und vorhin nicht sub onere
gewesen/ solches soll nicht weniger von reali-
bus als personalibus oneribus frey seyn
und bleiben;

9. Über dem weilen so wol bey dem
Waisen-Hauß/ als auch bey dem übrigen/

III

zu Erziehung der Jugend gemachten An-
stalten von Büchern ein großer Abgang /
und sonsten der Universität nicht wenig zu-
träglich ist / daß an Druckereyen / Buch-
Händlern / und Buchbindern kein Mangel
seye : So privilegiiren / concediren und
verstatten Wir gedachtem Wanssen-Haus /
daß selbiges eine Druckerey / Buch-Händler
und Buchbinder halten möge / jedoch daß die
in sothaner Druckerey zu druckende Sachen
in allen Stücken der gewöhnlichen Censur
unterworffen seyn sollen;

10. Gleicher gestalt privilegiiren und
verstatten Wir diesem Wanssen-Haus / in
Betracht / daß sonderlich bey Winters- und
Nächtlicher Zeit / die Arzneyen ohne große
Beschwerung aus Halle nicht geholet wer-
den können / Unser Ambt Siebichenstein auch /
worunter Glaucha gelegen / noch mit keiner
Apotheken versehen ist / eine absonderliche öf-
fentliche Apotheke zuhalten / wovon aber die
Wah-

Wahren der accise und übrigen one-
ribus gleich andern unterworffen blei-
ben ;

II. Nechst dem verordnen Wir / daß
offt-gedachtes Wäysen-Haus befugt seyn
soll nachfolgende Handwerker / als : Ei-
nen Schneider / einen Schuster / einen
Schmidt / einen Tischer und einen Bött-
cher zusehen und anzunehmen.

12. Insonderheit aber haben Wir
die Back- und Brau-Gerechtigkeit dem
Wäysen-Haus Gnädigst concediret
und verstattet / so viel nemlich als zu
sothanem Wäysen-Haus / wie auch zu den
Armen- und Kranken-Häusern von nö-
then ist ;

13. Soll das Wäysen-Haus salvo
Jure retractus, welchem selbiger zustehet /

B

son-

sonderlich in unserm Ampte Siebichen-
stein/ allzeit den Vorkauff haben / wann
von Land-Güthern/ Aedern/ Wiesen und
Gärten etwas zuverkauffen vorfället; je-
doch kann es sich nicht entbrechen das je-
nige zugeben was andere biethen;

14. Damit auch solches umb so
viel besser unterhalten werden möge: So
wollen und verordnen Wir/ daß jede Kir-
che im Herkogthum Magdeburg und
Fürstenthum Halberstadt / ausgenom-
men welche arm und baufällig seynd /
jährlich Einen Reichs-Thaler darzu ge-
ben/ und die Superintendenten und In-
spectores solche von ihren Untergebenen
Pfarrern einfordern und einsenden sol-
len;

15. Am

15. Ingleichen haben Wir eine Collecte durch alle unsere Provincien und Lande zu solchem Behueff Gnädigst gewilliget / und wollen demjenigen / so zu dem Ende mit einem Buch ostiatim wird herum geschicket werden / mit einer Gnädigsten Vorschrift versehen;

16. Wie Wir dann auch decimam partem, von allen unsern Strass-Gefällen / so sich über Funffzig Thaler nicht belaußen / und so wol von unseren fiscali-schen Bedienten / als auch unseren Beam-bten eingebracht werden / aus dem Herzogthum Magdeburg / und Fürstenthum Halberstadt als eine immer-wehrende fundation dem Waisen-Haus hiermit und Krafft dieses Gnädigst geschencket und zugewendet haben / und dabey verordnen / daß

B 2

17. Die

17. Die Waisen = Kinder ohne producierung eines Gebuhrts = Briefes / zumalen wenn man derselben an entfernten Orten / entweder gar nicht / oder doch nicht sonder große Kosten habhafft werden kan / in die Handwercker auffgenommen / und an dessen statt ein attestatum vom Directore des Waisen = Hauses gültig geachtet ;

18. Item / dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwercker auffgenommen / und was sonst bey Auffbietung und Loßsprechung der Jungen gegeben wird / ihnen erlassen werden solle ;

19. Wann Stipendia , in vorewähnten beyden Herzog = und Fürstenthümern zuvergeben seynd / wollen Wir diejenige / so im Waisen = Haus zum studiu

diren erzogen / andern Competenten
cæteris paribus vorziehen laßen / auch

20. Zu dem vorsehenden Bau des
Waisen-Hauses einiges Holtz / Kalk / Zie-
gel- und Dachsteine Gnädigst schencken /
und auff erhaltene Nachricht dessen / so
darzu erfordert wird / absonderliche Ver-
ordnung Gnädigst ergehen laßen;

21. Was denen Waisen-Kindern /
in wehrender Zeit sie im Waisen-Haus
seynd / aus Ihrer Freundschaft an Erb-
schafften zustirbet / davon soll das Wai-
sen-Haus den usum fructum haben / so-
lang als die Kinder darinnen seynd: Wann
sie aber ausgehen / sollen sie solches mit-
nehmen / oder wann sie inzwischen nicht
verständig genug / die Zinsen von dem
Capital für sie auffgehoben werden;

B 3

22. Da

22. Dafern aber solche Waisen/die
im Waisen-Haus außgezogen seynd / der-
maleins ohne Kinder sterben / soll das
Waisen-Haus alsdann tertiam partem
Ihrer Verlassenschaft zuererven haben;

23. Und wie schließlich Unser Gnä-
digster Wille ist / daß hierüber steiff / vest
und unverbrüchlich gehalten / und dieser
Unserer Verordnung in allen Punkten
nachgelebet werden solle; Also hat so wol
Unsere Magdeburgische als Halberstäd-
tische Regierung sich darnach gehorsamst
zuachten / und diese Unsere Gnädigste
Willens-Meynung zum Effect zubeför-
dern.

Wirkundlich unter Unser eigenhän-
diger Subscription und anhangenden
Chur-

Thur=Fürstlichen Lehns In=Siegel/
gegeben zu Cölln an der Spree den Neun=
zehenden Septembr. Nach Christi Un=
fers lieben Herrn und Seeligmachers
Gebuhrt; Im Ein Tausend Sechs Hun=
dert/Acht und Neunzigsten Jahre.

Friderich.



P. v. Buchs.

Pom Yb 3688

ULB Halle 3
000 388 939



St.

VON





Wh
B
PRI

D

Druck

Pion

LY

lich=
sch.
UM

aus

Buchdr.

